

Ihr Kapital profitiert. Sicher.

VERBRAUCHERINFORMATION
UND ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
ZUR FONDSGEBUNDENEN
RENTENVERSICHERUNG INORA
WORLD INVEST 300 PLUS
(FASSUNG 02/2005)



inora LIFE ist Ihre innovative Investment-Rentenversicherung mit mehr garantierten Vorteilen und höheren Renditechancen.

inora LIFE Ltd. ist ein Unternehmen der *Société Générale Group*

inora
LIFE

IHRE UNTERLAGEN (02/2005)

DIE UNTERLAGEN (02/2005) ZU IHRER FONDSGEBUNDENEN
RENTENVERSICHERUNG

I. inora world invest 300 plus

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung im Überblick 3 – 5

II. Fonds

Der erste Garantiefonds der Société Générale 6 – 8

Die Anschlussfonds 9 – 12

III. Modellrechnung

Beispielrechnung für die fondsgebundene Rentenversicherung 13 – 15

IV. Steuerhinweise

Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung 16

V. Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung 17 – 20

VI. Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene

Rentenversicherung inora world invest 300 plus 21 – 31

I. INORA WORLD INVEST 300 PLUS

IHRE FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

wir möchten Ihnen zunächst einen einleitenden Überblick über die Leistungen Ihrer Rentenversicherung geben, insbesondere über den Garantiefonds, in den Ihr Beitrag zunächst investiert wird, sowie die Anschlussfonds, in die Sie nach Ablauf des ersten Garantiefonds investieren können. Daher haben wir hier vorab einige wichtige allgemeine Informationen zusammengestellt, die Ihnen zugleich als Wegweiser durch die vollständigen Informationsunterlagen dienen sollen. Bitte beachten Sie die Verweise auf die Stellen in den Unterlagen, an denen die Informationen jeweils im Detail dargestellt sind.

inora world invest 300 plus ist eine fondsgebundene Rentenversicherung.

Wir investieren Ihren Beitrag zu Beginn Ihrer Versicherung in ein Kapitalvermögen (Garantiefonds), das die Société Générale einrichtet und bis zu dessen Ablauftermin verwaltet. Ihr Beitrag nimmt also bis zu diesem Termin an der Kursentwicklung dieses ersten Garantiefonds teil. Sofern das Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung beim Ablauftermin des ersten Garantiefonds noch nicht erreicht ist, stehen Ihnen mehrere Fonds zur Verfügung, in die Ihr Fondsguthaben im Anschluss investiert werden kann (Anschlussfonds).

Die Société Générale stattet den ersten Garantiefonds sowie weitere Garantiefonds, die Ihnen als Anschlussfonds möglicherweise zur Verfügung stehen, mit bestimmten Garantien aus. Garantiefonds stellen ein besonderes Merkmal von inora world invest 300 plus dar.

1.

1. Die besonderen Merkmale des ersten Garantiefonds der Société Générale

Leistungsgarantie

Die Société Générale richtet den ersten Garantiefonds so ein, dass der Wert Ihrer Anteilseinheiten an diesem Garantiefonds zu dessen Ablauftermin genau dem Dreifachen Ihres Einmalbeitrags entspricht, sofern keiner der Kurse der Aktien, an denen sich der Garantiefonds orientiert, im relevanten Zeitraum unter einen bestimmten Schwellenwert sinkt.

Anderenfalls wird die Wertentwicklung des Garantiefonds an der Performance dieser Aktien teilhaben.

Beitragsgarantie

Darüber hinaus übernimmt die Société Générale die Garantie dafür, dass der Wert Ihrer Anteilseinheiten an diesem Garantiefonds – unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung – an seinem Ablauftermin mindestens Ihrem Einmalbeitrag entsprechen wird.

Einzelheiten zu den Leistungen des ersten Garantiefonds – insbesondere seiner Zusammensetzung, den Garantien und den Grundsätzen und Kosten der Fondsverwaltung durch die Société Générale – entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Fonds (Seite 6 – 12).

2.

2. Das Konzept der Anschlussfonds

Anschlussgarantiefonds

Die Société Générale plant, am Ablauftermin jedes Garantiefonds neue Garantiefonds mit unterschiedlichen Laufzeiten aufzulegen, welche dann von uns im Rahmen von inora world invest 300 plus angeboten werden können (Anschlussgarantiefonds). Es soll sich dabei um Garantiefonds handeln, die – wie auch der erste Garantiefonds, in den Sie zu Beginn investieren – eine Teilnahme an den Chancen der Kapitalmärkte bei gleichzeitigem Erhalt des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung der Anschlussgarantiefonds hängt von den Kapitalmarktbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Auflage ab. Wir werden Sie rechtzeitig über das Angebot von Anschlussgarantiefonds informieren. Sofern der Ablauftermin eines neu aufgelegten Anschlussgarantiefonds vor dem Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt, können Sie ggf. Ihr Fondsguthaben in einen neu aufgelegten Anschlussgarantiefonds umschichten.

Sonstige Anschlussfonds

Bei Fälligkeit eines von Ihnen besparten Garantiefonds stehen Ihnen unabhängig von der Auflage von Anschlussgarantiefonds in jedem Fall weitere Anschlussfonds (Publikumsfonds) zur Verfügung. Eine Übersicht über diese Fonds entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Fonds (Seite 6 – 12).

3.

3. Die Leistungen Ihrer Rentenversicherung

Im Todesfall vor Ende der Ansparzeit

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparzeit, so zahlen wir bei einem Todesfall vor Erreichen des 60. Geburtstages 101% des vorhandenen Fondsguthabens und bei einem Todesfall ab dem 60. Geburtstag 100,1% des vorhandenen Fondsguthabens. Die Ansparzeit endet spätestens mit dem 75. Geburtstag der versicherten Person.

Im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person das Ende der Ansparzeit der Versicherung erlebt, so verwenden wir Ihr angesammeltes Fondsguthaben zur Finanzierung einer Rente. Die Höhe des angesammelten Fondsguthabens richtet sich dabei nach der Entwicklung der Fonds, die Sie während der Ansparzeit Ihrer Rentenversicherungspolice besparen. Bei der Rente handelt es sich um eine abgekürzte 10-jährige Leibrente, also eine Rente, die für die Dauer von 10 Jahren vierteljährlich bezahlt wird, sofern die versicherte Person zum jeweiligen Rentenfähigkeitstermin noch am Leben ist. Bei Todesfall bezahlen wir die Rente unabhängig davon, wann der Todesfall nach Rentenbeginn eintritt, mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit (Rentengarantie). Die Rente finanzieren wir aus einem Fonds für Rentenzahlungen. Daher hängt die Höhe der Rente insbesondere von den Kapitalmarktbedingungen am Ende der Ansparzeit ab. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte § 2 der Versicherungsbedingungen.

Wir bieten Ihnen neben dieser Standardvariante zum Ende der Ansparzeit weitere Alternativen, unter anderem die Möglichkeit, anstelle der Zahlung einer Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des angesammelten Fondsguthabens zu wählen.

Weitere Einzelheiten zu den Leistungen Ihrer Rentenversicherung, auch mit Blick auf alle anderen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (Seite 21– 31).

Beachten Sie dabei bitte insbesondere die Regelungen der Finanzierung der Kosten der Lebensversicherung und des Todesfallschutzes (§ 5), zu unserem außerordentlichen Rücktrittsrecht (§ 9), Ihrem Rücktritts- und Widerspruchsrecht (§ 13, § 14) und der Kündigung Ihrer Rentenversicherung und den damit verbundenen Kosten (§ 15).

4. Modellrechnung

Die Modellrechnung (Seite 13 – 15) gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Wertentwicklungen Ihrer Rentenversicherung in den ersten Vertragsjahren, bis zum Ablauf des ersten Garantiefonds. Sie soll Ihnen einen ersten Eindruck über die Leistungen im Todes- und Rückkaufsfall während der Laufzeit des ersten Garantiefonds vermitteln. Der weitere Vertragsverlauf nach Ablauf des ersten Garantiefonds ist maßgeblich von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparzeit) abhängig und soll deshalb an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Eine individuelle Modellrechnung passend zu Ihren Vertragsdaten für die gesamte Dauer Ihrer Ansparzeit sowie mögliche Rentenleistungen können sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

5. Weitere wichtige Informationen

Steuerliche Aspekte

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von fondsgebundenen Rentenversicherungen finden Sie in dem Merkblatt Steuerhinweise (Seite 16).

Die Verwendung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts verwaltet. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt Datenverarbeitung entnehmen (Seite 17 – 20).

Die Société Générale richtet einen Garantiefonds ein, an dem Sie zunächst mit Ihrem Beitrag partizipieren. Nach dem Ablauftermin des Garantiefonds haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Anschlussfonds, die im Abschnitt II.2 genauer erläutert werden. Société Générale ist weltweit Marktführer bei der Entwicklung innovativer Finanzdienstleistungsprodukte mit Garantien auf Investmentfonds und Aktien. Mit mehr als 80.000 Mitarbeitern in über 75 Ländern der Erde ist sie einer der Global Player im Finanzsektor und eine der bekanntesten europäischen Investmentbanken.

A. Einrichtung, Zusammensetzung und Entwicklung des Garantiefonds

Der Garantiefonds wird am ersten Donnerstag nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn eingerichtet.

Die Entwicklung des Garantiefonds orientiert sich an der Performance ausgewählter Aktien (Aktienkorb). Als Anfangskurs der Aktien wird ihr Kurs bei Einrichtung des Garantiefonds festgesetzt.

Die Aktien entnehmen Sie bitte den für Ihren Garantiefonds gültigen Ausstattungsmerkmalen.

Der Garantiefonds ist jedoch nicht mit dem Aktienkorb identisch. Er ist aus verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten – z.B. Optionen und festverzinsliche Kapitalanlagen – zusammengestellt, die dazu dienen, die unten näher erläuterten Leistungs- und Beitragsgarantien abzusichern.

Durch die Auswahl solcher geeigneter Finanzinstrumente bei der Einrichtung des Garantiefonds und durch entsprechende Verwaltung während seiner Laufzeit stellt die Société Générale sicher, dass der Wert des Garantiefonds zu seinem Ablauftermin eben diesen garantierten Werten entspricht. Sein Kurs kann sich während der Laufzeit ganz anders entwickeln als der Kurs des Aktienkorbes.

B. Ihre Beteiligung am Garantiefonds

Der Garantiefonds ist in Anteilseinheiten aufgeteilt. Ihr Fondsguthaben entspricht dem Wert der Anteilseinheiten, in die wir Ihren Beitrag investieren.

Der Wert Ihrer Anteilseinheiten wird jede Woche donnerstags (Transaktionstag) ermittelt, indem der EUR-Wert des Garantiefonds durch die Anzahl aller am Transaktionstag vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird. Wird an einem Transaktionstag kein Kurs des Garantiefonds ermittelt, so wird Ihr Fondsguthaben auf der Grundlage des nächsten bekannt gegebenen Kurses berechnet.

C. Die Leistungen des Garantiefonds

Ihr Fondsguthaben ist grundsätzlich von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig und kann daher Kursschwankungen unterliegen.

Aufgrund der Garantien, mit denen Société Générale den Fonds ausstattet, wird Ihr Fondsguthaben zum Ablauftermin des Garantiefonds und unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen folgenden Wert haben:

Leistungsgarantie

Fall A: Verdreifachung

Ihr Fondsguthaben wird genau das Dreifache Ihres Einmalbeitrages betragen, wenn keine der in dem Aktienkorb enthaltenen Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Ablauftermin des Garantiefonds unterhalb von 60% ihres Anfangskurses bei der Einrichtung des Garantiefonds notiert.

Fall B: Ohne Verdreifachung

Tritt der Fall A nicht ein, so ergibt sich Ihr Fondsguthaben entsprechend der Performance des Aktienkorbes, die von folgender Berechnungsgrundlage bestimmt wird:

Anfangswert

Jede der im Aktienkorb enthaltenen Aktien wird bei Auflegung des Garantiefonds gleich gewichtet.

Beispiel: Ein fiktiver Aktienkorb besteht aus zwei Aktien:

Aktie A: Anfangskurs 5 €, Kurs heute 10 €

Aktie B: Anfangskurs 10 €, Kurs heute 12 €

Der Anfangskurs des Aktienkorbes wird mit 100 festgelegt.

Daher ist der Wert des gleich gewichteten Aktienkorbes heute:

$$\frac{1}{2} \times \left[\frac{\text{heutiger Kurs Aktie A}}{\text{Anfangskurs Aktie A}} + \frac{\text{heutiger Kurs Aktie B}}{\text{Anfangskurs Aktie B}} \right] \times 100 = \frac{1}{2} \times \left[\frac{10}{5} + \frac{12}{10} \right] \times 100 = 160$$

Endwert

Als Endwert wird der Durchschnitt der Werte des Aktienkorbes jeweils zum Quartalsende in den letzten 5 Jahren vor dem Ablauftermin des Garantiefonds festgesetzt. Davon wird eine Garantiegebühr abgezogen, die dazu dient die Kosten der unten erläuterten Beitragsgarantie zu finanzieren. **Die genaue Höhe der Garantiegebühr entnehmen Sie bitte den für Ihren Garantiefonds gültigen Ausstattungsmerkmalen.**

Beispiel: (fiktive) Werte des Aktienkorbes jeweils zum Quartalsende in den letzten 5 Jahren vor dem Ablauftermin des Garantiefonds:

(Q1) 283 €, (Q2) 288 €, (Q3) 223 €, (Q4) 199 €, (Q5) 204 €, (Q6) 274 €,
(Q7) 284 €, (Q8) 244 €, (Q9) 224 €, (Q10) 254 €, (Q11) 264 €, (Q12) 269 €,
(Q13) 304 €, (Q14) 279 €, (Q15) 254 €, (Q16) 229 €, (Q17) 219 €, (Q18) 244 €,
(Q19) 284 €, (Q20) 254 €, (Q21) 264 €

(fiktive) Garantiegebühr: 19,27%

Der Durchschnitt dieser Beispielswerte ergibt 254,33 €. Nach Abzug der Garantiegebühr würde der Endwert ca. 205 € betragen. Die berechnete Performance des Aktienkorbes vom Anfangskurs 100 € zum Endwert von ca. 205 € läge also bei ca. 105 %.

Die potenzielle Wertsteigerung Ihres Einmalbeitrages entspricht der so bestimmten Performance des Aktienkorbes.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei den in den Beispielen dargestellten Werten um rein fiktive Werte handelt, die ausschließlich der Verdeutlichung der Berechnungsgrundlagen der Performance des Aktienkorbes dienen.

Durch die Berechnung auf Grundlage dieser Durchschnittswerte, die dazu dienen, die Leistungsgarantie zu finanzieren, kann die Wertsteigerung des Garantiefonds hinter der tatsächlichen Entwicklung des Aktienkorbes zurückbleiben. Zugleich werden hiermit Kursschwankungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf des ersten Garantiefonds ausgeglichen. Abhängig vom Kursverlauf der Aktien ist es jedoch auch möglich, dass sich im Fall B eine höhere Leistung als im Fall A ergibt.

Beachten Sie zum Vergleich bitte die Modellrechnung, die wir diesen Unterlagen zur Verdeutlichung der möglichen Leistungen bei gleich bleibender Wertentwicklung des Garantiefonds beigefügt haben.

Beitragsgarantie

Ihr Fondsguthaben wird zum Ablauftermin des Garantiefonds – unabhängig von der Entwicklung der Aktien, an deren Performance sich der Garantiefonds orientiert – mindestens die Höhe Ihres Einmalbeitrages betragen. Diese Beitragsgarantie schützt Sie vor ungünstigen Entwicklungen des Kapitalmarktes, die sonst dazu führen könnten, dass der Wert Ihres Fondsguthabens zum Ende der Laufzeit des Garantiefonds niedriger als Ihr Einmalbeitrag wäre.

Garantiegeber und Garantiezeitpunkt

Garantiegeberin für alle Leistungen des Garantiefonds ist die Société Générale. Die von der Société Générale übernommenen Garantien (Leistungs- und Beitragsgarantie) gelten nur zum Ablauftermin des Garantiefonds und nicht im Rückkaufs- oder Todesfall während der Laufzeit des Garantiefonds. Voraussetzung ist ferner, dass Sie bereits den Einmalbeitrag eingezahlt haben.

D. Grundsätze der Garantiefonds-Verwaltung

Bei der Verwaltung des Garantiefonds kann es erforderlich werden, auf außergewöhnliche Ereignisse mit flexiblem Fondsmanagement zu reagieren.

Die Société Générale kann daher im Einzelfall – unter Berücksichtigung Ihrer Interessen und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – den Kurs der bei Versicherungsbeginn im Aktienkorb enthaltenen Aktien an veränderte Umstände anpassen oder aufgeführte gegen andere Aktien austauschen.

Eine solche Entscheidung wird von Société Générale getroffen und danach sofort wirksam.

Anpassung von Aktienkursen durch die Société Générale

In Fällen, in denen kursrelevante Tatsachen den Kurs einer Aktie ändern, ohne sich auf den Unternehmenswert auszuwirken, wird die Société Générale diese Veränderung des Kurses durch Anpassung an die veränderten Umstände kompensieren. Das kann beispielsweise bei der Durchführung eines Aktiensplits, bei der Einräumung von Bezugsrechten und Bonusaktien sowie bei Barausschüttungen erforderlich sein. In den genannten Fällen dient die Kursanpassung somit dazu, Ihre Investition zu schützen.

Austausch von Aktien durch die Société Générale

Bei Unternehmensübernahmen, Fusionen und in (sonstigen) Fällen, in denen die Kursnotierung einer der bei Versicherungsbeginn im Aktienkorb enthaltenen Aktien endgültig eingestellt wird, kann die Société Générale diese Aktie gegen eine andere austauschen. Dabei kann die Société Générale eine Aktie der Unternehmen verwenden, die an der Übernahme oder Fusion beteiligt sind oder die aus der Unternehmensspaltung hervorgegangen sind; sie kann aber auch die Aktie eines anderen, möglichst branchengleichen Unternehmens auswählen. Ihr Fondsguthaben sowie die hierauf bezogenen Garantien werden von dem Zeitpunkt des Austausches an entsprechend der Kursentwicklung der neuen Aktie ermittelt.

II. FONDS

II.2. DIE ANSCHLUSSFONDS DER SOCIÉTÉ GÉNÉRALE

Für den Fall, dass der Ablauftermin des ersten Garantiefonds vor dem Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung liegt, stehen Ihnen zum Ablauftermin des Garantiefonds mehrere Fonds (so genannte Anschlussfonds) zur Verfügung, in die Ihr Guthaben umgeschichtet werden kann. Als Anschlussfonds stehen Ihnen grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Fonds zur Verfügung: Anschlussgarantiefonds und Anschlusspublikumsfonds.

Anschlussgarantiefonds

Die Société Générale plant, zum Ablauftermin eines Garantiefonds jeweils neue Garantiefonds mit unterschiedlichen Laufzeiten aufzulegen, die dann von inora LIFE im Rahmen von inora world invest 300 plus angeboten werden können (Anschlussgarantiefonds). Es soll sich dabei um Garantiefonds handeln, die – wie auch der erste Garantiefonds, in den Sie zu Beginn investieren – eine Teilnahme an den Chancen der Kapitalmärkte bei gleichzeitigem Erhalt des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung dieser Anschlussgarantiefonds hängt von den Kapitalmarktbedingungen (z.B. Zinsniveau) zum Zeitpunkt der Auflage der Fonds ab. Sie können Ihr Fondsguthaben in einen neu aufgelegten Anschlussgarantiefonds umschichten, wenn der Ablauftermin dieses neuen Garantiefonds vor dem Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt. inora LIFE wird Sie rechtzeitig vor dem Ablauftermin eines von Ihnen besparten Garantiefonds über die Ausgestaltung angebotener Anschlussgarantiefonds informieren.

Anschlusspublikumsfonds

Unabhängig von der Auflage von Anschlussgarantiefonds stehen Ihnen beim Ablauftermin eines von Ihnen besparten Garantiefonds stets sonstige Anschlussfonds zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Publikumsfonds. Sie können bestimmen, dass beim Ablauftermin des ersten Garantiefonds oder eines Anschlussgarantiefonds Ihr Guthaben in einen oder mehrere der angebotenen Publikumsfonds investiert wird. Sofern beim Ablauftermin des ersten Garantiefonds oder eines Anschlussgarantiefonds kein neuer Anschlussgarantiefonds zur Verfügung steht, dessen Fälligkeit vor dem Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt, können Sie zu diesem Zeitpunkt nur aus den Anschlusspublikumsfonds auswählen.

Im Rahmen Ihrer Versicherung werden derzeit die im Folgenden beschriebenen ETFs (Exchange Traded Funds) von Lyxor sowie ein Geldmarktfonds angeboten.

Allgemeine Informationen zu den ETFs

Die Lyxor Asset Management S.A. (im Folgenden: Lyxor) – 100%ige Tochter der Société Générale – ist 1998 aus der Société Générale heraus entstanden und vereinigt langjährige Erfahrung bezüglich Indexfonds, strukturierter Fonds und Alternative Investments auf sich.

ETFs (Exchange Traded Funds) sind Fonds, welche wie Aktien liquide an der Börse handelbar sind. Im Gegensatz zu traditionell gemanagten Fonds bilden die ETFs von Lyxor die Performance eines zugrunde liegenden Index so genau wie möglich nach. Somit entspricht die Performan-

ce der ETFs von Lyxor näherungsweise der des zugrunde liegenden Index. Erträge, aber auch Verluste des Index lassen sich somit in etwa auf den Fond übertragen.

ETFs von Lyxor werden derzeit in Deutschland für den „DJ Euro Stoxx 50“, den „MSCI US Tech“ und den „DJ Industrial Average“ angeboten.

Die Fonds im Einzelnen

Dow Jones Euro Stoxx 50 Master Unit

WKN / ISIN: 798328 / FR 0007054358

Lyxor Asset Management

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien Europäische Währungsunion

Ertragsverwendung: ausschüttend

Verwaltungsgebühren: 0,35% p.a.

Auflegungsdatum: 21.03.2001

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Ziel ist es, so genau wie möglich die Entwicklung des DJ Euro Stoxx 50 Index abzubilden. Die Aktiendividenden werden bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds (einmal jährlich) reinvestiert. Die Entwicklung der DJ Euro Stoxx 50 Master Unit korreliert zu 99,99% mit dem DJ Euro Stoxx 50 Index.

MSCI US Tech Master Unit

WKN / ISIN: 541523 / FR 0007063177

Gesellschaft: Lyxor Asset Management

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Technologietitel, USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 13.12.2001

Verwaltungsgebühren: 0,5% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Ziel ist es, so genau wie möglich die Entwicklung des MSCI USA Information Technology IndexSM in Euro abzubilden. Die Aktiendividenden werden bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds (einmal jährlich) reinvestiert. Die Entwicklung der MSCI US Tech Master Unit korreliert zu 99,99% mit dem MSCI USA Information Technology Index.

[Dow Jones Industrial Average Master Unit](#)

WKN / ISIN: 541779 / FR 0007056841

Lyxor Asset Management

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 17.05.2001

Verwaltungsgebühren: 0,5% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Ziel ist es, so genau wie möglich die Entwicklung des Dow Jones IA Index in Euro abzubilden. Die Aktiendividenden werden bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds (einmal jährlich) reinvestiert. Die Entwicklung der Dow Jones IA Master Unit korreliert zu 99,99% mit dem Dow Jones IA Index.

[COFFALYS – MonePremium](#)

ISIN: FR 0000423048

HSBC Asset Management (Europe) SA

Sitz: Paris, Frankreich

Management des Fonds: Lyxor Asset Management S.A., Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Ertragsverwendung: thesaurierend

Auflegungsdatum: 07.02.2005

Verwaltungsgebühren: 0,4%

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Geldmarktfonds

Weitere Informationen zu den angebotenen Fonds können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten entnehmen, welche Sie jederzeit bei uns anfordern können.

[Automatische Umschichtung der Kapitalanlage](#)

Ihre Versicherung sieht zum Ablauftermin eines von Ihnen besparten Garantiefonds eine automatische Umschichtung Ihres Fondsguthabens in den von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen Geldmarktfonds vor.

Sie können uns alternativ mit einer abweichenden Umschichtung der Kapitalanlage in Anschlussgarantiefonds oder Anschlusspublikumsfonds beauftragen. Weitere Details entnehmen Sie bitte § 6 der Versicherungsbedingungen.

II. FONDS

II.3 IHR FONDS FÜR RENTENZAHLUNGEN

Nach dem Ende der Ansparzeit schließt sich die Rentenzahlung an. Wir bezahlen vierteljährlich eine Rente für die Dauer von 10 Jahren, sofern die versicherte Person zum jeweiligen Rentenfälligkeitstermin lebt. Bei Todesfall bezahlen wir die Rente unabhängig davon, wann der Todesfall nach Rentenbeginn eintritt, mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit (Rentengarantie).

Auch in dieser Rentenzahlungsphase bleibt Ihre Versicherung fondsgebunden. Um unsere Rentenzahlungen zu finanzieren, legen wir Ihr Fondsguthaben in einem Fonds an, der speziell für Rentenzahlungen eingerichtet wird. Die mögliche Rentenhöhe ergibt sich dann unmittelbar aus den Leistungen der Wertpapiere, aus denen sich der Fonds für Rentenzahlungen zusammensetzt. Um für die 10-jährige Dauer der Rentenzahlung eine mindestens gleich bleibende Rentenhöhe zu erreichen, wird der Fonds eine konservative Anlagestrategie verfolgen, beispielsweise in Wertpapieren investiert sein, welche vierteljährliche Coupon-Zahlungen in jeweils gleicher, bei Ausgabe festgelegter Höhe leisten (z.B. in geeignete Index Deposits).

Welche möglichen Rentenhöhen sich mit der geplanten Anlagestrategie unseres Fonds für Rentenzahlungen unter derzeit aktuellen Marktkonditionen ergeben würden, entnehmen Sie bitte der individuellen Beispielrechnung, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler oder von uns erhalten.

III. MODELLRECHNUNG

MODELLRECHNUNG INORA WORLD INVEST 300 PLUS

Die folgende Modellrechnung gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Wertentwicklungen Ihrer Rentenversicherung in den ersten Vertragsjahren, bis zum Ablauf des ersten Garantiefonds. Sie soll Ihnen einen ersten Eindruck über die Leistungen im Todes- und Rückkaufsfall während der Laufzeit des ersten Garantiefonds vermitteln. Der weitere Vertragsverlauf nach Ablauf des ersten Garantiefonds ist maßgeblich von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparzeit) abhängig und soll deshalb an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Eine individuelle Modellrechnung passend zu Ihren Vertragsdaten für die gesamte Dauer Ihrer Ansparzeit sowie mögliche Rentenleistungen können Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

Tarifinformationen

Tarif	inora world invest 300 plus
Beispielhaftes Eintrittsalter	40
Beitragszahlung	Einmalbeitrag von 10.000 €
Beispielhafte Laufzeit des ersten Garantiefonds	12 Jahre 9 Monate
Leistung bei Tod vor Rentenbeginn	101% (bei Tod ab Alter 60: 100,1%) des jeweiligen Fondsguthabens

FALL A: Keine der Aktien notiert in den letzten 5 Jahren vor Ablauf Ihres ersten Garantiefonds (die genauen Termine entnehmen Sie bitte dem Faltblatt „Ausstattungsmerkmale des Garantiefonds“) zu irgendeinem Zeitpunkt unter 60% ihres Anfangswertes.

Jahresende	0% Fondswachstum	
	Todesfall-Leistung	Fondsguthaben (Rückkaufswert)
1	9438 €	9345 €
2	9438 €	9345 €
3	9438 €	9345 €
4	9438 €	9345 €
5	9438 €	9345 €
6	9438 €	9345 €
7	9438 €	9345 €
8	9438 €	9345 €
9	9438 €	9345 €
10	9438 €	9345 €
11	9438 €	9345 €
12	9438 €	9345 €

Fondsguthaben zum Ablauftermin des ersten Garantiefonds* 30000 €

* Aufgrund der Leistungsgarantie zum Ablauftermin des ersten Garantiefonds gilt in diesem Fall die Verdreifachung Ihres eingezahlten Beitrags. Das Fondsguthaben beträgt in diesem Fall 30.000 €.

Nach Ablauf des ersten Garantiefonds wird Ihr Fondsguthaben in Anschlussgarantiefonds oder Publikumsfonds investiert. Näheres entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Bei Investition in Publikumsfonds erheben wir eine Gebühr von 0,41% p.a. auf das jeweilige Fondsguthaben zur Finanzierung des Todesfallschutzes sowie unserer Kosten.

FALL B: Mindestens eine der Aktien notiert in den letzten 5 Jahren vor Ablauf Ihres ersten Garantiefonds (die genauen Termine entnehmen Sie bitte dem Faltblatt „Ausstattungsmerkmale des Garantiefonds“) zu irgendeinem Zeitpunkt unter 60% ihres Anfangswertes.

Jahresende	0% Fondswachstum		3% Fondswachstum		6% Fondswachstum		9% Fondswachstum	
	Todesfall-Leistung	Rück-kaufswert	Todesfall-Leistung	Rück-kaufswert	Todesfall-Leistung	Rück-kaufswert	Todesfall-Leistung	Rück-kaufswert
1	9438 €	9345 €	9722 €	9625 €	10005 €	9906 €	10288 €	10186 €
2	9438 €	9345 €	10013 €	9914 €	10605 €	10500 €	11214 €	11103 €
3	9438 €	9345 €	10314 €	10212 €	11241 €	11130 €	12223 €	12102 €
4	9438 €	9345 €	10623 €	10518 €	11916 €	11798 €	13323 €	13191 €
5	9438 €	9345 €	10942 €	10833 €	12631 €	12506 €	14522 €	14378 €
6	9438 €	9345 €	11270 €	11158 €	13389 €	13256 €	15829 €	15673 €
7	9438 €	9345 €	11608 €	11493 €	14192 €	14051 €	17254 €	17083 €
8	9438 €	9345 €	11956 €	11838 €	15043 €	14895 €	18807 €	18620 €
9	9438 €	9345 €	12315 €	12193 €	15946 €	15788 €	20499 €	20296 €
10	9438 €	9345 €	12684 €	12559 €	16903 €	16735 €	22344 €	22123 €
11	9438 €	9345 €	13065 €	12936 €	17917 €	17740 €	24355 €	24114 €
12	9438 €	9345 €	13457 €	13324 €	18992 €	18804 €	26547 €	26284 €
Fondsguthaben zum Ablauftermin des ersten Garantiefonds* 10000 €			13622 €		19644 €		28039 €	

* Aufgrund der Beitragsgarantie zum Ablauftermin des ersten Garantiefonds greift zu diesem Zeitpunkt die Mindestgarantie Ihres eingezahlten Beitrags. Das Fondsguthaben beträgt in diesem Fall mindestens 10.000 €.

Nach Ablauf des ersten Garantiefonds wird Ihr Fondsguthaben in Anschlussgarantiefonds oder Publikumsfonds investiert. Näheres entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Bei Investition in Publikumsfonds erheben wir eine Gebühr von 0,41% p.a. auf das jeweilige Fondsguthaben zur Finanzierung des Todesfallschutzes sowie unserer Kosten.

Wenn Sie einen anderen Einmalbeitrag bezahlen, so gilt für Sie einfach der entsprechende Anteil oder das entsprechende Vielfache der angegebenen Zahlen.

Beispiel: Sie zahlen 20.000 € Jahresbeitrag, also genau das Doppelte. Dann beträgt das hypothetische Fondsguthaben zum Ablauf des ersten Garantiefonds nach 12 Jahren und 9 Monaten bei 3% Fondswachstum nicht 13.622 €, sondern ebenfalls das Doppelte, nämlich 27.244 €. Für den Fall der Verdreifachung Ihres Beitrages beträgt das Fondsguthaben 60.000 €.

Wichtige Hinweise zur unverbindlichen Modellrechnung

- (1) Diese unverbindliche Modellrechnung betrachtet nur die Jahre der Laufzeit Ihres ersten Garantiefonds. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte einer individuellen Modellrechnung für Ihre gesamte Vertragslaufzeit, welche Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten können.

Weiterer Vertragsverlauf

- (2) Bitte beachten Sie, dass in dieser Modellrechnung nur die ersten Jahre Ihres Vertrages illustriert sind. Insbesondere gelten die dargestellten Garantien nur für Ihren ersten Garantiefonds. Je nach Wahl der Anschlussfonds (vgl. Abschnitt II.2 in dieser Verbraucherinformation) haben Sie zu späteren Zeitpunkten, insbesondere auch zum Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung, keine Garantien.**

Interpretation der Tabellenwerte

- (3) Die dargestellten hypothetischen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme einer gleich bleibenden Wertsteigerung der Fonds. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Der Fonds kann abweichend hiervon Gewinne oder Verluste erbringen. Die tatsächlichen Ergebnisse können also höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte.
- (4) Die charakteristischen Leistungen des Garantiefonds, in welchen Sie zunächst investieren, sind eingehend im Abschnitt „II. Garantiefonds“ in Ihrer Verbraucherinformation und im Faltblatt „Ausstattungsmerkmale des Garantiefonds“ beschrieben. Die vorliegende Illustration soll Ihnen dagegen ein besseres Verständnis für mögliche Leistungen im Todes- und Rückkaufsfall in den ersten Jahren Ihres Versicherungsvertrages ermöglichen.
- (5) Die tatsächlichen Leistungen Ihrer Versicherung werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. der Entwicklung der Aktien, an denen sich Fonds orientieren, von Zinssätzen, Inflationsraten oder Wechselkursen. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf und Tod sind somit zwangsläufig andere als die dargestellten. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 0% / 3,00% / 6,00% / 9,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt.
- (6) Sie können das tatsächliche Fondsguthaben Ihrer Rentenversicherung jederzeit bei uns erfragen. Darüber hinaus erhalten Sie vor Rentenbeginn am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Wertmitteilung, der Sie den Wert des Fondsguthabens Ihrer Rentenversicherung entnehmen können.

Mögliche Rentenleistungen

- (7) Mögliche Rentenleistungen können wir an dieser Stelle nicht darstellen, da diese von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparzeit) abhängen. Sie können diese einer individuellen Modellrechnung entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten können.

Steuerliche Aspekte

- (8) Bitte beachten Sie, dass steuerliche Einflüsse in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt werden können. Lesen Sie hierzu unsere Informationen im Merkblatt Steuer in Ihrer Verbraucherinformation und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf Rentenversicherungen, die im Privatvermögen gehalten werden.

1.

1. Einkommensteuer

Beiträge

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Rentenleistungen unterliegen mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung.

Kapitalleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Kapitalertrag gilt hierbei die Differenz zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall, etwa bei Ausübung des Kapitalwahlrechts, oder bei Rückkauf des Vertrages) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt, so ist nur die Hälfte dieser Differenz anzusetzen.

Im Falle der vollen Steuerpflicht der Kapitalauszahlung gilt: Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bis zu 1.370 € steuerbefreit (Sparerfreibetrag). Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag in Höhe von 2.740 € gewährt. Der Sparerfreibetrag bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen.

2.

2. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen erworben werden (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses).

3.

3. Versicherungsteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Die vorstehenden Hinweise beruhen auf den nach derzeitigem Stand (01.02.2005) maßgeblichen Steuerregelungen. Sie gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung und können wegen der knappen Darstellung auch nicht vollständig sein. Die gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen – jedoch unverbindlich – gegeben.

Beachten Sie bitte insbesondere, dass sich durch künftige Änderungen der Steuergesetze Abweichungen ergeben können, die von inora LIFE Ltd. nicht zu vertreten sind. Ebenso können Vertragsänderungen eine andere steuerliche Beurteilung ergeben.

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherer können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Diese Zweckbestimmung umfasst auch den Transfer Ihrer Daten nach Irland.

Ihr Vertragspartner ist ein irisches Versicherungsunternehmen. Ihre Daten werden daher nach Irland weitergegeben, um dort im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet zu werden. In Irland gilt ein dem BDSG entsprechendes Gesetz zum Datenschutz, der Data Protection Act 1988. Der irische Data Protection Act 1988 berücksichtigt, wie das BDSG, alle Richtlinien der Europäischen Union zum Datenschutz und ist dem BDSG gleichwertig anzusehen.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach dem Data Protection Act 1988 aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

I

m Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

In vielen Fällen geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Tilgungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nut-

zung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen, z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Deutschland

- inora LIFE Ltd. Direktion Deutschland

Irland

- inora LIFE Ltd.

Frankreich

- Société Générale

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer. Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten der Republik Irland, Block 4, Irish Life Center, Talbot Street, Dublin 1, Irland, Tel. 00353-1-8748544, richten.

§ 1 Wie ist Ihre Versicherung aufgebaut?

(1) Ihre Versicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds. Für jeden dieser Fonds führen wir ein separates Anlagekonto. Das Anlagekonto ist in Anteilseinheiten aufgeteilt.

(2) Der EUR-Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagekontos. Den EUR-Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der EUR-Wert des Anlagekontos am jeweiligen Bewertungstichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird.

(3) Bei den für Ihre Versicherung verfügbaren Fonds handelt es sich zum einem um Publikumsfonds (einschließlich des Angebots eines Geldmarktfonds) und zum anderen um Kapitalvermögen, die von der Société Générale eingerichtet und mit bestimmten Garantien ausgestattet sind. Diese werden im Folgenden als Garantiefonds bezeichnet. Anteilseinheiten an Garantiefonds sind nicht handelbar. Garantiefonds besitzen im Regelfall einen festen Ablauftermin, zu dem eine Vermögensumschichtung gemäß § 6 erforderlich wird. Ihren Einmalbeitrag investieren wir zunächst in einen solchen Garantiefonds (erster Garantiefonds).

(4) Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom EUR-Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Fondsguthaben) abhängig. Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am jeweiligen Bewertungstichtag ermittelten EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten multiplizieren. Die Investition Ihres Einmalbeitrages in den ersten Garantiefonds und die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten am ersten Bewertungstichtag nach Versicherungsbeginn.

(5) Bewertungstichtag ist jeder Donnerstag (Transaktionstag). Handelt es sich dabei nicht um einen Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und Irland, so gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Bewertungstichtag.

(6) Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagekonten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung der Anlagekonten.

(7) Einzelheiten zu den verfügbaren Fonds entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Fonds, das wir der Verbraucherinformation beifügen.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Leistungen im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den für das Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung vorgesehenen Termin (Erlebensfall), so werden den Anlagekonten die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten entnommen und das entsprechende Fondsguthaben in einem Fonds für Rentenzahlungen angelegt. Ihre Rentenleistungen sind unmittelbar an den Leistungen der Wertpapiere dieses Fonds beteiligt. Aus diesen finanzieren wir eine abgekürzte Rente für die Dauer von 10 Jahren vierteljährlich zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, sofern die versicherte Person den Fälligkeitstag erlebt. Bei Todesfall bezahlen wir die Rente unabhängig davon, wann der Todesfall nach Rentenbeginn eintritt, mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit (Rentengarantie). Die erste

Rentenzahlung erfolgt zum Quartalsbeginn, der auf das Ende der Ansparzeit Ihres Vertrages folgt. Die Ansparzeit endet spätestens mit dem 75. Geburtstag der versicherten Person. Um Sie bereits bei Abschluss des Vertrages über die Höhe möglicher Rentenleistungen zu informieren, nennen wir Ihnen auf Wunsch die bei Vertragsbeginn aktuellen Rentenfaktoren. Diese geben an, welche Rente sich je 1.000 EUR Fondsguthaben zu den bei Abschluss der Versicherung gültigen Kosten sowie Kapitalmarktbedingungen ergeben würde. Für Ihre tatsächliche Rentenhöhe werden Kosten und Kapitalmarktbedingungen bei Ihrem Rentenbeginn maßgeblich sein. Informationen über die Abhängigkeit Ihrer Rente von den jeweiligen Kapitalmarktbedingungen können Sie der Modellrechnung entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

Unterschreitet die errechnete vierteljährliche Rentenzahlung eine Mindesthöhe von 100 EUR, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 3 erbracht.

(2) Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparzeit (Todesfall), so zahlen wir ab Beginn des Versicherungsschutzes (§ 10):

- bei einem Todesfall vor Erreichen des 60. Geburtstages 101% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens;
- bei einem Todesfall ab dem 60. Geburtstag 100,1% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens.

Bewertungsstichtag ist der erste Transaktionstag nach Eingang der Meldung des Todesfalls und der in § 17 Absatz (2) aufgeführten Unterlagen. Wird der Tod erst bei Rentenbeginn gemeldet, so wird das Fondsguthaben zum Ende der Ansparzeit bezahlt. Jegliche von uns bezahlte Renten werden davon abgezogen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben aufgrund der Kostenbelastung (§ 5) und der Entwicklung der Fonds niedriger als Ihr eingezahlter Einmalbetrag sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann. Einzelheiten zur Todesfall-Leistung können Sie der Modellrechnung entnehmen, die wir der Verbraucherinformation beifügen.

(3) Falls wir aufgrund eines fehlerhaften Aktienkurses, der nachträglich berichtigt wurde, eine zu hohe Leistung ausgezahlt haben, sind Sie verpflichtet, den überschüssigen Teil zu erstatten; falls Sie eine zu geringe Leistung erhalten haben, werden wir Ihnen den Differenzbetrag gutschreiben, sobald uns eine schriftliche Korrekturmeldung über den Kurs der betroffenen Aktie vorliegt.

(4) Versicherungsleistungen erbringen wir nur in Euro. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten, Fonds oder zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht nur Anspruch auf Geldleistungen.

§ 3 Welche Wahlrechte haben Sie zum Rentenbeginn?

(1) Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie aus den folgenden Optionen wählen. Ihre Auswahl muss uns mindestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

[Weitere Rentenoptionen](#)

(2) Anstelle der in § 2 Absatz (1) beschriebenen Rente können Sie bei der Umwandlung Ihres angesammelten Fondsguthabens in eine Rente aus allen von uns zu diesem Zeitpunkt für Versicherungsnehmer Ihres Tarifs angebotenen Varianten an Renten auswählen.

[\(Teil-\)Kapitalabfindung](#)

(3) Zum Ende der Ansparzeit bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu erhalten. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparzeit angesammelte Fondsguthaben aus.

(4) Anstelle einer vollständigen Kapitalabfindung können Sie auch nur die Auszahlung einer Teilkapitalabfindung verlangen. Hierbei muss das verbleibende Fondsguthaben ausreichen, um vierteljährliche Rentenzahlungen in Höhe von mindestens 250 EUR zu finanzieren. Das verbleibende Fondsguthaben entspricht dem gesamten Fondsguthaben abzüglich der Teilkapitalabfindung.

Marktoption

(5) Wenn Sie die Bedingungen eines anderen Versicherers gegenüber der Rente, die wir Ihnen anbieten, vorziehen, so können Sie uns hierüber informieren. Wir werden uns in einem solchen Fall bemühen, Ihr zum Ende der Ansparzeit verfügbares Fondsguthaben zu dem von Ihnen benannten Versicherer zu übertragen, welcher dann die Rentenzahlung an Sie übernehmen wird. Wenn der andere Versicherer hierzu nicht bereit ist, erlischt die Marktoption. Die Ausübung der Marktoption kann mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte sprechen Sie vor Ausübung dieser Option mit Ihrem Steuerberater.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

Verlängerung der Ansparzeit

(1) Sie können jederzeit schriftlich verlangen, dass die Dauer der Ansparzeit Ihrer Versicherung für einen von Ihnen gewünschten Zeitraum verlängert wird, sofern die versicherte Person noch lebt, wenn uns Ihr Verlängerungsverlangen zugeht, und die versicherte Person zum verlängerten Ende der Ansparzeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Ihr Antrag auf Verlängerung muss mindestens drei Monate vor dem Ende der ursprünglich vereinbarten Ansparzeit schriftlich bei uns eingegangen sein.

(2) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der aufgeschobene Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verlängerten Ansparzeit stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.

Vorzeitiger Rentenbeginn

(3) Sie können das Ende der Ansparzeit Ihres Vertrages jederzeit um volle Jahre verkürzen, sofern Sie zum gewünschten neuen Ende der Ansparzeit das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und sämtliche Ablauftermine der von Ihnen besparten Garantiefonds ebenfalls vor dem neuen Ende der Ansparzeit liegen oder mit diesem zusammen fallen. Ihr Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten neuen Ende der Ansparzeit bei uns eingegangen sein.

(4) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der vorzeitige Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verkürzten Ansparzeit stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.

§ 5 Wie finanzieren wir die Kosten der Rentenversicherung und den Todesfallschutz?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss Ihrer Rentenversicherung und bei der laufenden Verwaltung. Diese Kosten stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung; stattdessen sind sie bereits bei der Produktkalkulation berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Finanzierung des Todesfallrisikos.

(2) Bei Garantiefonds sind die Entnahme von Kosten sowie die Finanzierung des Todesfallrisikos bereits im Wert der Anteileneinheiten berücksichtigt. Alle von uns im Informationsblatt Fonds bzw. der Modellrechnung dargestellten garantierten Leistungen solcher Garantiefonds berücksichtigen bereits sämtliche Kosten.

Für den Fonds für Rentenzahlungen gilt diese Behandlung von Kosten entsprechend.

(3) Bei Publikumsfonds führen die Entnahme von Kosten sowie die Finanzierung des To-

desfallrisikos zu einer Reduktion der Anzahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteileinheiten. Hierzu erheben wir eine Gebühr in Höhe von 0,41% p.a. bezogen auf das Fondsguthaben, das in Publikumsfonds investiert ist. Diese Gebühr berechnen wir monatlich und entnehmen sie dem entsprechenden Fondsguthaben. Die Umrechnung dieser Gebühr in Anteileinheiten erfolgt zum EUR-Wert am Transaktionstag, auf den der Tag der Gebührentnahme folgt. Für Ihren Vertrag werden wir die entsprechende Anzahl an zugewiesenen Anteileinheiten an den Publikumsfonds auflösen.

(4) Ihr Fondsguthaben kann – abhängig von der Entwicklung der Fonds, denen diese Kosten entnommen werden – niedriger sein als Ihr Einmalbeitrag. Da der Großteil der Kosten zu Beginn des ersten Jahres anfällt, können Ihnen insbesondere im Rückkaufs- oder Todesfall kurz nach Beginn der Rentenversicherung erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die Fonds, welche zur Investition im Rahmen dieser Versicherung zur Verfügung stehen, werden ihrerseits vom Anbieter des Fonds mit Kosten belastet (z.B. Fondsverwaltungs- und Fondsmanagementgebühren).

Die Höhe dieser Kosten können Sie im Falle der Publikumsfonds dem Informationsblatt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation entnehmen. Nähere Einzelheiten zu den Kosten, die Ihrem ersten Garantiefonds entnommen werden, können Sie einer individuellen Modellrechnung entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten. Einen ersten Überblick hierzu gibt Ihnen auch die standardisierte Modellrechnung, die wir der Verbraucherinformation beifügen.

Die Kosten während der Rentenzahlung sind bereits in den Rentenhöhen berücksichtigt, welche Sie ebenfalls einer individuellen Modellrechnung entnehmen können, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

§ 6 Wie können Sie die von Ihnen gewählten Fonds wechseln?

Umschichtungen von Anteileinheiten an Publikumsfonds

(1) Sie können jederzeit vor Ende der Ansparzeit schriftlich verlangen, dass das Fondsguthaben Ihrer Versicherung, das in einem Publikumsfonds investiert ist, voll oder teilweise in andere der im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Fonds umgeschichtet wird („Vermögensumschichtung“).

(2) Die Umschichtung von Anteileinheiten erfolgt zu dem Transaktionstag, der auf den Tag des Auftragseingangs bei uns folgt, frühestens zu dem von Ihnen in Ihrer Mitteilung schriftlich angegebenen Termin. Wir entnehmen zu diesem Termin eine Anzahl von Anteilheiten dem jeweiligen Publikumsfonds, deren EUR-Wert dem von Ihnen gewünschten umzuschichtenden Fondsguthaben entspricht. Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem oder den von Ihnen gewünschten Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteileinheiten an dem bzw. den neuen Fonds um (vgl. § 1 Absatz (4)). Die teilweise Vermögensumschichtung ist nur dann möglich, wenn sowohl das im betroffenen Publikumsfonds verbleibende Fondsguthaben als auch der Wert der umzuschichtenden Anteileinheiten wenigstens 250 EUR beträgt.

(3) Sofern wir Ihnen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages die Vermögensumschichtung in einen Garantiefonds ermöglichen, kann eine solche Vermögensumschichtung nur zu einem bestimmten Transaktionstag durchgeführt werden. Wir werden Sie über ein solches Angebot und die Eigenschaften des angebotenen Garantiefonds mindestens 3 Monate vor diesem Transaktionstag schriftlich informieren. Ihr Antrag auf Vermögensumschichtung muss spätestens einen Monat vor dem entsprechenden Transaktionstag bei uns eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass die Vermögensumschichtung in einen Garantiefonds nur dann möglich ist, wenn der Ablauftermin des Garantiefonds vor dem Ende der Ansparzeit Ihres Versicherungsvertrages liegt oder mit diesem zusammen fällt.

Umschichtung von Anteeinheiten an Garantiefonds

(4) Eine Vermögensumschichtung von einem besparten Garantiefonds in einen anderen Garantiefonds bzw. in einen Publikumsfonds ist – mit Ausnahme des Falles in § 7 – ausschließlich zum Ablauftermin des besparten Garantiefonds möglich. Die Möglichkeit einer Vermögensumschichtung können Sie somit erstmalig zum Ablauf Ihres ersten Garantiefonds in Anspruch nehmen. Über die Fonds, die für eine Vermögensumschichtung bei Ablauf eines von Ihnen besparten Garantiefonds angeboten werden, werden wir Sie mindestens 3 Monate vor dessen Ablauftermin schriftlich informieren.

(5) Ihre Versicherung sieht zum Ablauftermin eines von Ihnen besparten Garantiefonds eine automatische Vermögensumschichtung des darin investierten Fondsguthabens vor. Die Umschichtung erfolgt dabei in den von uns zum jeweiligen Ablauftermin angebotenen Geldmarktfonds. Alternativ können Sie entsprechend den Absätzen (1) bis (3) die Umschichtung des Vermögens auch in einen anderen Fonds bestimmen.

Gebühren

(6) Die ersten beiden Vermögensumschichtungen im Rahmen Ihres Vertrages sowie alle Vermögensumschichtungen aus oder in Garantiefonds sind gebührenfrei. Für jede weitere von Ihnen gewünschte Vermögensumschichtung erheben wir eine Gebühr von 50 EUR. Diese Gebühr entnehmen wir dem Fondsguthaben der von Ihnen besparten Publikumsfonds durch Auflösung entsprechender Anzahl von Anteeinheiten.

§ 7 Was passiert, wenn ein Fonds aufgelöst wird?

(1) Sollte die Société Générale einen von Ihnen besparten Garantiefonds auflösen, so werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren und einen Ersatzfonds bestimmen, der hinsichtlich seiner Garantieleistungen dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht. Ihr vorhandenes Fondsguthaben werden wir in den Ersatzfonds übertragen.

Die Bestimmung des Ersatzfonds wird erst wirksam, nachdem ein unabhängiger Treuhänder unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt hat. Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie kostenfrei eine Vermögensumschichtung gemäß § 6 vornehmen. Alternativ können Sie Ihre Versicherung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich kündigen. In diesem Falle erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert (§ 15 Absatz (2)), den Sie vor der Kündigung bei uns erfragen können.

(2) Sollte der Anbieter eines Publikumsfonds einen von Ihnen besparten Publikumsfonds auflösen, so werden wir Sie ebenfalls unverzüglich schriftlich informieren und einen Ersatzfonds bestimmen, der hinsichtlich seiner Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht. Ihr vorhandenes Fondsguthaben werden wir in den Ersatzfonds übertragen.

Die Bestimmung des Ersatzfonds wird erst wirksam, nachdem ein unabhängiger Treuhänder unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt hat. Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie kostenfrei eine Vermögensumschichtung gemäß § 6 vornehmen.

(3) Sollte der Anbieter des Fonds für Rentenzahlungen zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns den in Ihrer Verbraucherinformation beschriebenen Fonds für Rentenzahlungen (§ 2 Absatz (1)) nicht anbieten, so werden wir Sie ebenfalls unverzüglich schriftlich informieren und einen Ersatzfonds bestimmen, der hinsichtlich seiner Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds für Rentenzahlungen so weit wie möglich entspricht. Ihr vorhandenes Fondsguthaben werden wir dann mit Rentenbeginn in diesen Ersatzfonds investieren. Die Bestimmung des Ersatzfonds wird erst wirksam, nachdem ein unabhängiger Treuhänder unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt hat. Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie von Ihrem Kapitalwahlrecht bzw. den anderen Wahlrechten zum Rentenbeginn (§ 3) Gebrauch machen.

(4) Sollte es zu einer Auflösung des Fonds für Rentenzahlungen nach erfolgtem Rentenbeginn kommen, so verfahren wir analog zu Absatz 2. Die Möglichkeit einer Vermögensumschichtung entfällt.

§ 8 Wie werden Ihre Beiträge erhoben?

Ihr Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig; jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Rechtzeitigkeit

Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht das Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Einmalbeitrag

Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz besteht, solange Sie den Einmalbeitrag noch nicht bezahlt haben. Darüber hinaus können wir – solange Sie die fällige Zahlung noch nicht bewirkt haben – vom Vertrag zurücktreten.

Sie wissen, dass Ihr Einmalbeitrag zunächst in einen Garantiefonds investiert wird. Diese Investition lässt sich aber nur in Tranchen, d.h. gemeinsam mit den Beiträgen anderer Kunden, an bestimmten Stichtagen verwirklichen. Das Tranchenvolumen ist dabei vorgegeben, sodass wir folgendes

Rücktrittsrecht

mit Ihnen vereinbaren müssen:

Wir können binnen drei Monaten nach Vertragsschluss, aber vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes vom Vertrag zurücktreten, wenn zum Zeitpunkt der Gutschrift des Einmalbeitrages auf unserem Konto das Tranchenvolumen bereits ausgeschöpft ist.

In diesem Falle werden wir Sie unverzüglich informieren und gegebenenfalls den bereits gezahlten Beitrag unverzüglich und vollständig erstatten.

§ 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verlet-

zung der Anzeigepflicht Kenntnis genommen haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht hinsichtlich des Fristbeginns unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, § 15 Absatz (2) gilt entsprechend. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(6) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tode ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 12 Was gilt bei besonderen Todesursachen?

(1) Wehr- und Polizeidienst; innere Unruhen und kriegerische Ereignisse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig von der Todesursache: Wir leisten insbesondere auch, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes, bei inneren Unruhen oder bei kriegerischen Ereignissen den Tod gefunden hat.

(2) Selbsttötung

Wir leisten auch bei Selbsttötung.

§ 13 Können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

(1) Sie haben ein Rücktrittsrecht, wenn Sie die „Verbraucherinformation“ (§ 10a VAG) bereits bei Antragstellung erhalten haben; andernfalls haben Sie ein Widerspruchsrecht (§ 14).

(2) Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall erhalten Sie den gesamten Einmalbetrag zurück. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt und Sie dies mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt Ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des einmaligen Beitrages.

§ 14 Können Sie dem Versicherungsvertrag widersprechen?

(1) Sie haben ein Widerspruchsrecht, wenn Sie die „Verbraucherinformation“ (§ 10a VAG) nicht sofort bei Antragstellung erhalten haben. In einem solchen Fall können Sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation dem Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich widersprechen.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie die oben genannten Unterlagen vollständig erhalten und wir Sie schriftlich über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer der Frist informiert haben. Haben wir dies unterlassen, so erlischt Ihr Widerspruchsrecht erst ein Jahr nach Zahlung des Einmalbeitrags.

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung und Rückkaufswert

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Rentenbeginn ist keine Kündigung mehr möglich.

(2) Bei einer Kündigung erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert (§ 176 VVG). Dieser entspricht dem Wert Ihres Fondsguthabens. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Beachten Sie bitte hinsichtlich des Rückkaufswertes die Modellrechnungen, die wir der Verbraucherinformation beifügen. Diese Modellrechnungen informieren Sie über die Auswirkungen hypothetischer Leistungsentwicklungen basierend auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerung der Fonds. Die tatsächliche Entwicklung Ihrer Versicherung wird von einer Vielzahl an Faktoren abhängen, insbesondere der tatsächlichen Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Fonds.

(3) Eine teilweise Kündigung ist nur dann möglich, wenn der auszuzahlende Rückkaufswert sowie das nach der teilweisen Kündigung verbleibende Fondsguthaben jeweils wenigstens 5.000 EUR betragen. Werden diese Grenzen nicht erreicht, können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung des Einmalbetrags können Sie nicht verlangen.

§ 16 Können Sie eine Vorauszahlung erhalten?

(1) Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung; aus Ihrem Fondsguthaben können wir Ihnen jedoch vor Ende der Ansparzeit bis zur Höhe des aktuellen Rückkaufswertes (§ 15 Absatz (2)) eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Die Vorauszahlung wird in Anteileneinheiten festgesetzt, jedoch in Euro ausgezahlt.

(2) Die Leistung im Erlebens-, Todes- oder Rückkaufsfall verringert sich um die vorausgezählten Anteileneinheiten.

(3) Sie können Ihr Fondsguthaben jederzeit – jedoch nur vor dem Ende der Ansparzeit – wieder aufstocken. Bitte beachten Sie, dass Sie die Anteileneinheiten in diesem Fall nur zu ihrem jeweils aktuellen Kurs erwerben können.

§ 17 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz (1) genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

Mitteilungen bei Rentenbeginn oder während der Rentenzahlung

(4) Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Dieses Zeugnis können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür tragen wir.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

(5) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Sollten Rentenzahlungen zu Unrecht erfolgt sein, sind diese an uns zurückzuzahlen.

(6) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten Sie oder Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 20 Was gilt für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung?

(1) Vor Rentenbeginn ist Ihr Vertrag nicht überschussbeteiligt.

(2) Unseren Rentenleistungen liegen konservative Annahmen bezüglich der Lebenserwartung zugrunde. Ab Rentenbeginn können gegebenenfalls Überschüsse entstehen, wenn die Entwicklung der Lebenserwartung für uns günstiger ist als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen können wir Sie in Abstimmung mit unserem verantwortlichen Aktuar beteiligen. Ein Rechtsanspruch auf eine Überschussbeteiligung oder eine Mindestüberschussbeteiligung besteht jedoch nicht.

Die Überschussbeteiligung erfolgt über die Zuteilung zusätzlicher Anteile am Fonds für Rentenzahlungen. Sie beginnt frühestens nach Ablauf der Rentengarantiezeit und kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen oder in ungünstigen Fällen ganz ausbleiben. Die Festlegung der Überschüsse werden wir entsprechend der erwarteten Sterblichkeit vornehmen, welche wir auf Basis konservativer Rechnungsgrundlagen einschätzen.

§ 21 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie können den Wert Ihres Fondsguthabens jederzeit bei uns erfragen. Darüber hinaus erhalten Sie während der Ansparzeit am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Wertmitteilung, der Sie den Wert Ihres Fondsguthabens entnehmen können.

§ 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, weil wir uns darauf beschränken können, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihren Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ihre Ansprüche

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für unsere gewerbliche Niederlassung (Frankfurt am Main) zuständigen Gericht geltend machen.

Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsververtreters zustande gekommen, so können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, falls er keine Niederlassung unterhalten hat, seinen Wohnsitz hatte.

Ihre mögliche Wahl weiterer gesetzlich vorgesehener Gerichtsstände wird hierdurch nicht berührt.

(2) Unsere Ansprüche

Wir können unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 25 Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?

(1) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte ein Gericht einzelne der hier abgedruckten Bestimmungen für unwirksam erklären, so gilt Folgendes:

- Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.
- Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, so können wir die unwirksame Bestimmung einseitig durch eine Regelung ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entspricht, wenn (a) dies für die Fortführung Ihrer Rentenversicherung notwendig ist, (b) ein unabhängiger Treuhänder die Unwirksamkeit festgestellt und unter Berücksichtigung Ihrer Interessen der Neuregelung zugestimmt hat und (c) die Neuregelung für Sie keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile mit sich bringt (vgl. § 172 VVG).

Diese Regelung gilt auch, wenn der Bundesgerichtshof oder ein Oberlandesgericht inhaltsgleiche Bestimmungen anderer Versicherer für unwirksam erklärt.

(2) Sonstige Umstände

Darüber hinaus können wir einzelne Bestimmungen ändern, ergänzen oder ersetzen, wenn sich die äußeren Umstände – unvorhersehbar und ohne dass wir sie hätten beeinflussen können – so verändern, dass das bisherige Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nachhaltig gestört wird. Das kann der Fall sein, wenn der Gesetzgeber eine Rechtsvorschrift oder das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder das Bundeskartellamt seine Verwaltungspraxis nachträglich ändert. Dabei gilt auch hier:

- Ein unabhängiger Treuhänder muss der Neuregelung unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt haben.
- Die neue Regelung darf für Sie keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile mit sich bringen.

(3) In-Kraft-Treten

Die neue Regelung wird Ihnen persönlich bekannt gegeben und erläutert; sie gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe widersprechen.

§ 26 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie Anlass zu Beschwerden haben, können Sie sich an unsere deutsche Niederlassung, die inora LIFE Ltd., Direktion Deutschland, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main wenden oder an die folgenden Aufsichtsbehörden:

Irish Financial Services Regulatory Authority
Insurance Supervision
P.O. Box 9138
College Green
Dublin 2
Republic of Ireland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Abteilung Versicherungen –
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn



Ihr Vertragspartner:

inora LIFE Ltd.
Dublin, 6 Exchange Place
IFSC Dublin1, Irland

Register-Nr. 329745

Vorstand:

Sofiene Haj-Taieb*, Vincent Le-Meur**, Peter Madden, John Meaney,
Christophe Pochart**, Michel Yarhi**
(* tunesisch, ** französisch)

Ihre Servicestelle:

inora LIFE Ltd.
Direktion Deutschland
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main

Registergericht Frankfurt HRB 53307